

Mietvertrag

Typ, Beschreibung:

WM-Meyer Kühlanhänger, OS-OW-319

Vermieter:

Olaf Wittenbrock, Riemsloher Str. 48,49324 Melle, [Tel:01714703274](tel:01714703274),
mail:olafwittenbrock@ac-melle.de

Mieter:

Aufstellort:

Gesamtmietdauer:

Über die Anmietung des Kühlanhängers wird zwischen dem vorstehenden genannten Mieter und dem Vermieter dieser Mietvertrag abgeschlossen.

Der Kühlanhänger wird an den Mieter für die folgende Mietzeit vermietet:

Ab Aufbau durch Vermieter ab frühestens Uhr
Bis Abbau durch Vermieter bis spätestens Uhr

O Der Vermieter verpflichtet sich, den Kühlanhänger zu dem vereinbarten Zeitpunkt unter Berücksichtigung üblicher zeitlicher Toleranzen an den vereinbarten Aufstellort zu Transportieren und dort betriebsbereit aufzustellen, sowie im vereinbarten Zeitpunkt wieder abzubauen und abzutransportieren. Der Mieter gewährleistet das mit dem Auf- Abbau des Kühlwagens zu dem vereinbarten Zeitpunkten ohne Verzögerung begonnen Werden kann.

O Selbstabholung :Der Mieter holt den Kühlanhänger zum vereinbarten Zeitpunkt beim Vermieter ab und bringt ihn spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt wieder zum Vermieter zurück. Der Vor-Ort-Auf- und Abbau des Kühlwagens ist Sache des Mieter. Die Gefahr geht mit der Abholung beim Vermieter auf den Mieter über.

Mietpreis:

Der Mietpreis beträgt pro Tag		_____	€
Gesamtmietzeit		_____	Tage
Hinzu kommen Transportkosten für An-und Rücktransport		_____	€
Sonstiges		_____	€
Insgesamt zu bezahlen(Gesamtpreis inkl. Dienstleistung)		_____	€

Kaution:

Der Mieter verpflichtet sich eine Kaution in Höhe von _____ € an den Vermieter zu bezahlen.

Die Kautionzahlung ist Voraussetzung für den Aufbau und die Übergabe des Mietobjektes an den Mieter und spätestens zu Beginn der Aufbauarbeiten am Aufstellungsort oder Abholung an den Vermieter in Bargeld zu leisten.

Der Vermieter zahlt die Kaution bei Mietende an den Mieter sofort zurück. Voraussetzung ist jedoch das der Kühlwagen fristgerecht zurückgegeben wird, und sich bei der Rückgabe in vertragsgemäßer unbeschädigter Zustand befindet.

Der Vermieter ist berechtigt, die Rückzahlung der Kaution bei Schäden am Mietobjekt bis zur Klärung aller Umstände und Behebung der Schäden zu verweigern.

Der Vermieter kann diesen Mietvertrag fristlos kündigen, sofern der Mieter die vereinbarte Kaution nicht oder nicht fristgerecht bezahlt. Die Kündigung bedarf keiner besonderen Form. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten!

Hygiene, Betrieb, Genehmigungen

Einen Stromanschluss 220Volt muss vorhanden sein. Des weiteren muss ein Standplatz mit einer Fläche von: Länge 5,0m Breite 2,3m sowie einer Höhe von 3,0m vorhanden sein.

Die Bereitstellung der Stromanschlüsse ist Sache des Mieters auf eigene Kosten. Der Mieter bezahlt die Kosten des Stromverbrauches, sowie alle sonstigen Energiekosten und Hilfs-und Betriebsstoffe.

Für den Betrieb auf einem öffentlich zugänglichem Gelände(z.B. öffentliche Veranstaltung)ist in eine gaststättenrechtliche Betriebserlaubnis erforderlich.

Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Mieters auf eigene Kosten, der auch alleine das wirtschaftliche Risiko dafür trägt.

Der Kühlwagen entspricht den Anforderungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Der Mieter ist alleine für die Einhaltung Hygienevorschriften verantwortlich.

Rückgabe, Reinigung

Der Mieter ist grundsätzlich dazu verpflichtet, den Kühlwagen in ordnungsgemäßem, d.h. in einem nicht über die normale Abnutzung hinaus beeinträchtigten Zustand zum vereinbarten Termin an den Vermieter zurückzugeben. Der Kühlwagen ist vollständig- auch während des

Betriebes- vom Mieter zu reinigen und, soweit nach den Hygienevorschriften erforderlich, zu desinfizieren und in diesem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Dies gilt unabhängig davon ob Selbstabholung durch den Mieter oder Abholung durch den Vermieter am Aufstellort vereinbart ist.

Straßenverkehrszulassung

Der Kühlwagen ist zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr amtlich zugelassen, verkehrstüchtig und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr haftpflichtversichert.

Zahlungsbedingungen

Es gelten die folgenden Zahlungsbedingungen. Sofort bei Rückgabe/Abholung in Bar oder 14Tage nach Rechnungserhalt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Sonstige Vereinbarungen

Gerichtsstand Osnabrück

Allgemeine Mietbedingungen

1. Der Vermieter gewährleistet, dass der Kühlwagen dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer uneingeschränkt zum vertragsgemäßen Gebrauch zu Verfügung steht.

2. Der Vermieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Eignung des Kühlwagen zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere, für die Einhaltung der Lebensmittelhygiene VOI.

2. Zu-Stande-Kommen des verbindlichen Mietertrages:

2.1. Absprache oder Erklärungen, die nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung, per E-Mail oder SMS erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über den Kühlwagen kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Unterschrift dieses Vertrages erfolgen. Der Mietvertrag kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

2.2. Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

2.3. Der Kühlanhänger darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden.

3. Haftung des Vermieters:

3.1. Der Anspruch auf Leistung ist gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen, soweit diese für den Vermieter oder für jedermann unmöglich ist (insbesondere Fälle von höherer Gewalt bei Naturereignissen).

3.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese einen Aufwand erfordert, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreis und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

3.3. Im Fall einer Nichtleistung gemäß vorstehender Ziff. 1 und 2 sind Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Vermieter- gleich aus welchem Rechtsgrund- ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, erhaltene Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

3.4. Der Mieter wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Kühlwagen ist witterungsbeständig. Jedoch kann bei sehr schlechten Witterungsbedingungen (z.B. starker Wind, Schlagregen, Treibschnee) das Eindringen von Feuchtigkeit konstruktionsbedingt nicht ausgeschlossen werden. Der Kühlwagen ist konstruktionsbedingt auch nicht völlig einbruchssicher.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden an Sachen des Mieters (z.B. Verkaufsware und Einrichtung) die durch Witterungseinwirkung- gleich welcher Art- oder Vandalismus bzw. Einbruchdiebstahl entstehen. Dies gilt nicht, wenn dem Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich Fehler beim Aufbau des Kühlwagens vorzuwerfen sind, die für aufgetretene Schäden ursächlich sind.

4. Instandhaltung:

Nach Abschluss der Aufbauarbeiten wird der Kühlwagen in die Obhut des Mieters übergeben. Die Instandhaltung und Reinigung des Mietobjektes ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist alleine Sache des Mieters auf eigene Kosten des Mieters, sofern keine andere Vereinbarung über den Betrieb besteht.

5. Befestigungsteile für die Dekoration:

Der Mieter kann am Kühlwagen Befestigungsteile anbringen. Er ist jedoch verpflichtet, sämtliche von Ihm angebrachten Befestigungsteile vor der Rückgabe des Mietobjektes an den Vermieter wieder vollständig und rückstandsfrei zu entfernen. Hat der Mieter die Befestigungsteile vor der Rückgabe nicht vollständig entfernt, oder gelingt die Entfernung nicht, so ist der Kühlwagen als beschädigt anzusehen. Die nachfolgenden Regelungen, insbesondere Ziffer 8.2 bis 8.6 gelten entsprechend.

6. Bauliche Veränderungen:

Der Mieter darf das Mietobjekt nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters baulich verändert. In jedem Fall ist er im Falle baulicher Veränderung zu einem vollständigen Rückbau vor Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.

7. Farbanstriche:

Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Mietobjekt farblich (z.B. durch Umlackierung) zu verändern oder Farbanstriche in sonstiger Weise vorzunehmen, die sich nicht rückstandsfrei und leicht wieder entfernen lassen. In jedem Fall ist der Mieter zur Wiederherstellung des Zustandes des Mietobjektes in den Zustand, in dem es sich bei der Übergabe befunden hat, verpflichtet.

8. Allgemeine Obhutspflichten des Mieters und Haftung:

8.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- *Das Mietobjekt bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Sturm, Hagel, Starkregen, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend zu sichern;
- * Das Mietobjekt bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus entsprechend zu sichern, zum Beispiel ggf. durch eine geeignete Bewachung zur Nachtzeit.

8.2 Der Mieter haftet für alle Schäden am Mietobjekt, die aufgrund einer Verletzung seiner Obhutspflichten gemäß vorstehender Regelungen entstehen, sowie für alle Schäden die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Mietobjekt entstehen. Der Mieter haftet in gleichem Umfang ohne eigenes Verschulden auch für Schäden, die durch seine Mitarbeiter, Helfer oder Familienangehörigen oder sonstige Dritte verursacht wurden. Die gilt auch dann, wenn sich nicht feststellen lassen sollte, welche Person einen Schaden verursacht hat, bzw. die Identität einer Person oder des Schadensstifters nicht geklärt werden kann.

8.3. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

8.4. Wird bei der Rückgabe des Mietobjektes ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung, für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Abholung bzw. Anlieferung des Mietobjektes vorhanden war.

8.5. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn der Kühlwagen infolge eines vom Mieter verursachten Schadens nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet werden kann.

8.6. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von € als angemessenen Ersatzleistung vereinbart.

9. Kündigung, Stornierung:

9.1. Das Mietverhältnis endet- sofern keine Kündigung erfolgte- mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit, eine Kündigung ist dazu nicht erforderlich. Im Falle einer Kündigung endet das Mietverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist.

9.2. Der Vermieter gewährleistet, dass der Kühlwagen dem Mieter während der vereinbarten Mietdauer Uneingeschränkt zum vertragsgemäßen Gebrauch zu Verfügung steht.

9.3. Eine Kündigung des Vermieters ist jedoch möglich, sofern es infolge des Eintritts unvorhersehbarer und vom Vermieter nicht beeinflussbarer Umstände(z.B. Hochwasser, Brand, Sturm) unmöglich geworden ist, den Kühlwagen dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Schadensersatzpflicht des Vermieters ist ausgeschlossen, Ziffer 3 der allgemeinen Mietbedingungen gilt entsprechend.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

10.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

10.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem das vermietete Mietobjekt gelegen ist.

10.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Datum, Unterschrift Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter



Übergabeprotokoll

Inventar Kühlwagen OS-OW-319

- 1 Diebstahlkasten inkl. Schloss
- 1 Anschlusskabel 15m lang 220Volt
- 6 Holzplatten für Stützen
- 1 Wagenheber inkl. Kurbel
- 1 Spannstange
- 40 kleine Antirutschmatten

Zustand und Funktion des Kühlwagens:

Der Mieter wurde vom Vermieter in der Handhabung und Funktion des Kühlwagens, Insbesondere auch der Betriebsanleitung und Sicherheitshinweise des Herstellers eingewiesen.

Die einwandfreie Funktion wurde bei der Übergabe getestet.

Der Kühlwagen befindet sich in einem alter entsprechenden gebrauchten Zustand. Mängel, die die Funktion beeinträchtigen sind nicht vorhanden.

Sonstiges, Anmerkungen:

Ich bestätige, dass sich der Kühlwagen bei der Übergabe in ordnungsgemäßen Zustand wie im Mietvertrag vereinbart und vorstehend festgestellt befindet.

(Unterschrift Mieter)

